
BEKANNTMACHUNGEN DER STUDIERENDENSCHAFT

ausgegeben zu Bonn am 14. September 2024

Nr. 72 / 2024

Dritte Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket (SST)

Dritte Änderungssatzung zur Änderung der Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket (SST)

Vom 14. September 2024

Das Studierendenparlament hat folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket (Semesterticket-Satzung - SST) vom 11. Februar 2021 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft 12/2021), die zuletzt durch die Zweite Änderungssatzung zur Änderung der Semesterticket-Satzung (SST) vom 12. April 2023 (Bekanntmachungen der Studierendenschaft Nr. 22/2023) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Erstattung des Mobilitätsbeitrags zum Semesterticket

1. Ändere § 2 wie folgt:

a. Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Für die laufende Arbeit wird eine Bürokräft eingestellt, die für die Erstbearbeitung zuständig ist. Genaueres wird in § 2a geregelt.

b. Streiche Absatz 3 ersatzlos. Die folgenden Absätze werden entsprechend neu nummeriert.

c. Der Absatz 3 neu (ehemals Absatz 4) wird wie folgt neu gefasst:

(3) Der Bescheid über die Entscheidung des Antrags kann schriftlich oder in elektronischer Form ergehen, § 37 VwVfG NRW bleibt unberührt. Allen Bescheiden ist eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung beizufügen.

d. Der Absatz 5 neu (ehemals Absatz 6) wird wie folgt neu gefasst:

(5) Der STA teilt dem AStA-Finanzreferat und der Kassenverwaltung unverzüglich nach Ende des Semesters mit, wie viele Anträge fristgerecht eingegangen sind, bei welchen Studierenden und in welcher Höhe er eine Erstattung bewilligt hat sowie wie viele Studierende von dem Vertrag mit dem VRS ausgeschlossen sind. Der Ausschuss berichtet dem SP zu Beginn eines jeden Semesters die Anzahl an Anträgen, die im letzten Semester beschieden wurden, sowie wie viele Anträge des letzten Semesters noch unbearbeitet sind.

2. Es wird ein neuer § 2a eingefügt. Dieser wird wie folgt gefasst:

§ 2a Aufgaben der Bürokräft

- (1) Die eingestellte Bürokräft hat folgende Aufgabengebiete zu übernehmen:
 1. Sie hält die wöchentliche Sprechstunde ab.
 2. Sie ist für die Erstbearbeitung der Anträge zuständig.
 3. Sie kann ergänzend zu § 2 Absatz 1 im Namen des STA in den Fällen entscheiden, in denen der Antrag ohne Zweifel beschieden werden kann.
 4. Offensichtlich unzulässige oder unbegründete Anträge können sofort durch sie zurückgewiesen werden.
 5. Fehlen entscheidungserhebliche Informationen oder Nachweise über solche Informationen, kann sie entsprechende Nachforderungen stellen.
 6. Sie ist mitverantwortlich für die Erstellung der Bescheide.
- (2) Der STA ist berechtigt, Anträge nach Absatz 1 Nummer 3 zur eigenen abschließenden Entscheidung jederzeit an sich zu ziehen.
- (3) Die Bürokräft ist an die fachlichen Weisungen des STA gebunden und hat auf Aufforderung des STA an dessen Sitzungen teilzunehmen.
- (4) Die Einstellung nimmt der AStA-Vorsitz im Einvernehmen mit dem STA vor.

3. Ändere § 3 wie folgt:

- a. Die Aufzählung in Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
 1. Bedürftigkeit,
 2. eine Schwerbehinderung,
 3. ein studienbedingter Aufenthalt außerhalb des Vertragsgebiets,
 4. ein durchgängiger Aufenthalt außerhalb des Vertragsgebiets zur Teilnahme an anerkannten Meisterschaften,
 5. ein familienbedingter Aufenthalt außerhalb des Vertragsgebiets,
 6. ein bereits vorhandenes Jobticket,
 7. eine verspätete Immatrikulation oder
 8. die Exmatrikulation.
- b. Fasse Absatz 5 Punkt 2 wie folgt neu:
 2. den allgemeinen Nachweisen
 - a. zur Person: eine Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) und
 - b. zur Antragsberechtigung: die Studienbescheinigung desjenigen Semesters, für das die Erstattung beantragt wird;

4. § 4 Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- (7) Die höchstanrechenbare Warmmiete beträgt 450,00 Euro. Lebt die antragstellende Person in einer Bedarfsgemeinschaft, erhöht sich für die erste zusätzliche Person die höchstanrechenbare Warmmiete um 450,00 Euro, für jede weitere Person um 225,00 Euro. Der STA prüft die Angemessenheit höchstanrechenbarer Beträge regelmäßig.

5. Ändere § 8 wie folgt:

a. Fasse Absatz 3 wie folgt neu:

- (3) Geht aus dem Jobticket nicht hervor, dass die Studierende es bereits vor Erteilung des Semestertickets besessen hat, so ist dies durch eine Bescheinigung des zuständigen Verkehrsbetriebes oder der Arbeitgeberin nachzuweisen. Aus der Bescheinigung soll sich ergeben, ab wann das Jobticket gilt, wann es bestellt wurde und welche Vergünstigungen es enthält.

b. Streiche in Absatz 4 Satz 2.

6. Füge in § 11 folgenden neuen Absatz 4 hinzu:

- (4) Der Tod einer Person ist zu handhaben wie eine Exmatrikulation. Das Datum für den Beginn des Erstattungszeitraums ist das auf dem Todesschein eingetragene Sterbedatum. In einem solchen Fall ist eine Antragsstellung durch vertretungsberechtigte Hinterbliebene mit entsprechendem Nachweis zulässig.

7. Fasse § 12 Absatz 2 wie folgt neu:

- (2) Erstreckt sich in den Fällen nach § 6 und § 9 die Abwesenheit über den Semesterwechsel hinweg, so kann die Erstattung anteilig nach Tagen je Semester erfolgen, wenn die Abwesenheit insgesamt mindestens drei Monate dauert.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderungssatzung tritt mit Beginn des nächsten Semesters nach ihrer Veröffentlichung in den Bekanntmachungen der Studierendenschaft der Universität Bonn in Kraft.

Im Unterschied treten die neuen Regelungen des § 12 Absatz 2 erst ein Semester später in Kraft.

Bonn, den 14. September 2024

Sophia Da Costa

Erste Sprecherin des Studierendenparlaments
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn